

1. Allgemeines

1. 1. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; entgegenstehende und von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
1. 2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
1. 3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
1. 4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten

2. Bestellungen

2. 1. Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um wirksam zu werden.
2. 2. Die Weitergabe der Aufträge an Dritte bzw. die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Auch bei Erteilung der Zustimmung gilt der eingeschaltete Dritte als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.
2. 3. Werden uns nach Auftragserteilung Umstände bekannt, aufgrund derer ernsthafte Zweifel an einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Bestellung durch den Lieferanten bestehen, sind wir berechtigt, von dem Vertrag hinsichtlich der noch anstehenden Lieferungen entschädigungslos zurückzutreten.
2. 4. Die Verwendung unserer Anfragen, unserer Bestellungen und des damit verbundenen Schriftverkehrs zu Werbezwecken ist nicht erlaubt.
2. 5. Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags Arbeiten auf unserem Werksgelände oder auf dem Werksgelände unserer Kunden ausführt, ist er verpflichtet, die für die Sicherheit der Arbeitnehmer und die zur Verhütung von Sachschäden geltenden gesetzlichen Vorschriften, die gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften und die Immissions-Begrenzungsvorschriften zu beachten. Der Lieferant stellt uns von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund einer etwaigen Verletzung dieser Vorschriften an uns gestellt werden.
Wir haben unbeschadet der Gewährleistungspflicht des Lieferanten das Recht, während der üblichen Arbeitszeit dessen Betriebsgelände zu betreten und die Produktion der für uns bestimmten Waren zu überprüfen. Die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten für die Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit wird hierdurch nicht berührt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3. 1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
3. 2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
3. 3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto.
3. 4. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt unserer Rechte aus mangelhafter Lieferung. Soweit bei Fälligkeit Mängelrügen bereits bekannt sind, sind wir berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten.
3. 5. Wir behalten uns vor, die Rechnung des Lieferanten mit diskontfähigen Wechseln zu bezahlen; alle anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu unseren Lasten.
3. 6. Sind durch uns Vorauszahlungen zu leisten, so sind diese Vorauszahlungen erst fällig, wenn uns eine diese Vorauszahlung absichernde selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern fällige Bürgschaft einer deutschen Großbank, Genossenschaftsbank oder öffentlichen Sparkasse in Höhe der Vorauszahlungen vorliegt.
3. 7. Die Abtretung von Forderungen, die dem Lieferanten gegen uns zustehen, bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der Einzug derartiger Forderungen durch Dritte ist ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Sofern uns Forderungen gegen andere Unternehmen zustehen, die dem gleichen Konzern wie der Lieferant angehören, sind wir berechtigt, unsere Zahlung so lange zurückzuhalten, bis unsere Forderung gegen das Konzernunternehmen ausgeglichen ist.

4. Lieferzeit

4. 1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin bzw. die genannten Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfrist läuft ab dem Eingang der Bestellung beim Lieferanten.
4. 2. Wird der Liefertermin oder die Lieferfrist im Einzelfall als "voraussichtlich", "ungefähr" oder dergleichen bezeichnet, dürfen zwischen dem genannten Termin bzw. dem Ablauf der genannten Frist und der tatsächlich erfolgten Lieferung höchstens 10 Werktage liegen.
4. 3. Wird der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung einschließlich der Kosten eines Deckungsgeschäfts zu verlangen.
4. 4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.
4. 5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen oder sonstige, von uns nicht zu vertretende Umstände, die zu Störungen unserer Fertigung oder der unserer Kunden führen, befreien uns für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme- oder Schadensersatzpflicht. Die Beendigung der Störung werden wir dem Lieferanten unverzüglich mitteilen.
4. 6. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und dem Verzugschaden geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären.

5. Gefahrenübergang, Versand

5. 1. Die Lieferung hat sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Ohne Rücksicht auf die im Einzelfall vereinbarte Preisstellung geht die Gefahr auf uns über mit der Übergabe des Liefergegenstandes an der vorgeschriebenen Empfangsstelle.
5. 2. Von uns im Einzelfall erteilte Versandvorschriften sind zu beachten. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung oder falsche Frachtbrieftausstellung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Entsprechendes gilt für die Mehrkosten aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder verspätet eingehender Versandpapiere. Wird eine bestimmte Versandart von uns nicht vorgeschrieben, ist die preisgünstigste zu wählen. Die zu liefernde Ware sind sachgemäß zu verpacken. Werden die von uns vorgegebenen Versand- bzw. Verpackungsvorschriften nicht beachtet, sind wir berechtigt, die Annahme der Ware abzulehnen, ohne dass wir dadurch in Annahmeverzug kämen. Entsprechendes gilt bei Unter- bzw. Überlieferung der bestellten Ware.

6. Mängeluntersuchung - Gewährleistung

6. 1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt, es sei denn, dass sich aus einer zwischen uns und dem Lieferanten bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarung eine anderweitige Regelung ergibt.
6. 2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6. 3. Die gesetzliche Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
6. 4. Die Abnahme der Ware, die Billigung uns vorgelegter Zeichnungen oder von uns unterbreitete Konstruktionsvorschläge entbinden den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Mangelfreiheit der gelieferten Ware.
6. 5. Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung Schweiß- oder Kittarbeiten erfolgen, bedarf dies unserer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung.

7. Zeichnungen, Modelle

7. 1. Unterlagen bzw. Fertigungsmittel aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle Werkzeuge, Vorschriften technischer Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die wir bezahlen, dürfen nur für Lieferungen an uns benutzt werden. Sie dürfen ebensowenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren an Dritte weitergegeben, noch für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden.
7. 2. Die in Ziffer 7.1. erwähnten Unterlagen und Fertigungsmittel müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien oder Einzelstücken in einwandfreiem Zustand an uns zurückgegeben oder vernichtet werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist und die Rückgabe bzw. Vernichtung von uns verlangt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht wird insoweit ausgeschlossen.
7. 3. Änderungen an den unter Ziffer 7.1 erwähnten Unterlagen und Fertigungsmitteln dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an den nach unseren Angaben, Zeichnungen, Modellen etc. angefertigten Halb- und Fertigfabrikaten bereits im Zeitpunkt der Herstellung auf uns übergeht. Die Verwahrung hat durch den Lieferant für uns unentgeltlich zu erfolgen. Das gleiche gilt für besondere Einrichtungen wie z. B. Gießformen, die für die Herstellung benötigt werden, auch wenn diese auf Kosten des Lieferanten gefertigt oder beschafft worden sind.

8. Beistellungen

8. 1. Das von uns beigestellte Material darf nur für unsere Bestellung verwendet werden.
8. 2. Auf Mängel des beigestellten Materials, die bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar gewesen wären, kann sich der Lieferant nach Verarbeitung des Materials nicht mehr berufen. Die Beistellung von Material durch uns entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungsverpflichtung.
8. 3. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Materials. Von jeglicher Beeinträchtigung sind wir unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant hat für einen angemessenen Versicherungsschutz auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
8. 4. Das von uns beigestellte Material bleibt in jeder Verarbeitungsstufe unser Eigentum, Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns wahrgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache, zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
8. 5. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes zur Vorbehaltsache, zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum von uns auf seine Kosten.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

9. 1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
9. 2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit wie möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
9. 3. Der Lieferant verpflichtet sich, Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte

10. 1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
10. 2. Wenn wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet; uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
10. 3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
10. 4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

11. 1. Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, wird Gumbersbach als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
11. 2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
11. 3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN Kaufrechtabkommens.
11. 4. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bedingungen nicht.